

VERTRAG

ÜBER

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

—
abgeschlossen zwischen

der **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)** (Sensengasse 1, 1090 Wien. FN: 252263a)

als Auftraggeberin

und

Auftragnehmer:in Firmenbuchnummer Adresse

[im Falle einer Arbeitsgemeinschaft sämtliche Partner:innen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE)]

Präambel

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (im Folgenden: FFG) hat im Rahmen des gegenständlichen Forschungsförderungsprogrammes vorkommerzielle Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen ausgeschrieben. Hierfür wurde ein offenes Verfahren durchgeführt und alle interessierten Organisationen konnten über die Ausschreibungsplattform der FFG – den eCall – Angebote legen.

Die eingereichten Angebote wurden von einem mit internationalen Expert:innen besetzten Bewertungsgremium bewertet. Im Rahmen der Bewertung wurde auch geprüft, dass die für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebote tatsächlich Dienstleistungen mit Forschungs- und Entwicklungscharakter zum Hauptgegenstand haben.

Die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistungen kommen nicht ausschließlich der Auftraggeberin zu, sondern es werden geteilte Rechte vereinbart. Der Vertrag unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien und des BVergG.

§ 1 Vertragsbestandteile, Vertragspartner

1.1 Vertragsbestandteile sind in der nachstehend angeführten Reihenfolge:

- dieser Vertragstext
- der **Leitfaden für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, Version [Versionsnummer]**
- der **[Ausschreibungsleitfaden]**
- der „Inhalt des Angebotes“ in der Fassung vom [Datum]

1.2 Sämtliche Anlagen des vorliegenden Vertrages bilden dessen integrierte Bestandteile. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen oder Vertragsgrundlagen gilt der Inhalt des jeweils Vorgereichten als verbindlich.

1.3 Sollten innerhalb der Vertragsbestandteile oder Vertragsgrundlagen Widersprüche bestehen, hat der/die Auftragnehmende die Auftraggeberin hierauf umgehend schriftlich hinzuweisen.

1.4 Der vorliegende Vertrag über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (F&E DL) samt den darin genannten Vertragsbestandteilen gibt die getroffene Vereinbarung abschließend wieder, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.5 Der/Die Auftragnehmende bestätigt, alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren

1.6 Sind die Auftragnehmenden eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE),

- ist die ARGE-Leitung zur verbindlichen Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in allen Angelegenheiten während der Leistungserbringung nach außen hin bevollmächtigt. Die von der ARGE-Leitung im eCall genannte Projektleitung ist bevollmächtigte Vertretung der ARGE-Leitung. Für den Fall der Nichterreichbarkeit ist eine Ansprechperson-Stellvertretung namhaft zu machen.
- sind die Arbeitsgemeinschaftspartner der Auftraggeberin solidarisch verpflichtet. Fällt ein Partner weg, bleibt der Vertrag (ungeachtet der bestehenden Verpflichtungen des ausgeschiedenen ARGE-Partners gegenüber der Auftraggeberin) über die noch zu

erbringenden Leistungen mit den verbleibenden Arbeitsgemeinschaftspartnern bestehen, die Auftraggeberin ist jedoch zur vorzeitigen Auflösung gemäß § 14 berechtigt.

- wird klargestellt, dass die Hauptansprechperson – ungeachtet ihrer besonderen Rechte und Pflichten aus dieser Funktion – auch sämtlichen, in diesem Vertrag dem/der Auftragnehmenden zugeordneten Rechten und Pflichten nachzukommen hat.

§ 2 Leistungsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von F&E-Dienstleistungen zu folgendem Forschungsvorhaben:

Projekttitel: **[Langtitel]**

Projektnummer: **[Nummer]**

eCall Nummer: **[eCall Nummer]**

Programm: **[Programm Name]**

Ausschreibung: **[Ausschreibung]**

Der/Die Auftragnehmende verpflichtet sich zur Ausführung der Dienstleistungen gemäß „Ausschreibungsleitfaden“ und „Inhalt des Angebotes“.

2.2 Die Rechte an den Ergebnissen sind zwischen den Vertragsparteien geteilt: Zu den Nutzungsrechten an Geistigem Eigentum siehe unten § 9. Physische Ergebnisse, wie Muster, Modelle, Prototypen, Gegenstände, stehen zu gleichen Anteilen im Miteigentum der Vertragsparteien und können von beiden Vertragsparteien unentgeltlich genutzt werden. Über die Zeiten allfälliger Nutzung physischer Ergebnisse ist Einvernehmen herzustellen.

2.3 Die Weitergabe von Leistungen an in der Ausschreibung nicht bekanntgegebene Subunternehmende bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass der/die betreffende Subunternehmende über die zur Erbringung seines/ihrer Leistungsteils erforderliche Eignung verfügt.

2.4 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmenden:

Der/Die Auftragnehmende hat

- bei der Durchführung des Vertrages die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, derer es zur Durchführung der Entwicklung bedarf. Der/Die Auftragnehmende kommt diesen Verpflichtungen dann nach, wenn er/sie sich bemüht, unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, sowie unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- alle zur Durchführung der Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter auf seine/ihre Kosten zu erwirken bzw. dafür zu sorgen.
- sobald ihm/ihr irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen in Frage stellen können, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm/ihr zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen; mit dem Beginn der Arbeiten bestätigt der/die Auftragnehmende, dass aus den von der Auftraggeberin bereitgestellten Informationen und Unterlagen keine Umstände erkennbar sind, die eine vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen in Frage stellen.

- im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen dennoch zu erbringen, soweit sie zur vertragsgemäßen Erfüllung und Funktionstauglichkeit des Leistungsgegenstands nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind und hierfür kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt zu verrechnen.
- sofern er/sie im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Arbeitskräfte einstellt oder Werkverträge abschließt, als Auftraggebende:r oder Werkbestellende:r zu fungieren und Dienst- bzw. Werkverträge in seinem/ihren Namen und auf seine/ihre Rechnung abzuschließen.
- vor Abschluss von Subwerkverträgen über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Vertrages (§ 2) mit zuvor in der Ausschreibung nicht bekanntgegebenen Unternehmen die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Der/Die Auftragnehmende haftet für das Verschulden aller Personen, derer er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des AVRAG und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) einzuhalten. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber:innen („Wirtschaftskammer“) und der Arbeitnehmer:innen („Kammer für Arbeiter und Angestellte“) eingesehen werden.
- über den Anspruch aus dem Vertrag weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Vertrag ist der Auftraggeberin gegenüber unwirksam.
- das gegenständliche Projekt durch das im Verfahren zum Abschluss dieses Vertrages namhaft gemachte Schlüsselpersonal inhaltlich und organisatorisch betreuen zu lassen. Das bekannt gegebene Schlüsselpersonal kann nur auf Verlangen bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel dieses Schlüsselpersonals ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund der Auftraggeberin.

§ 3 VERTRAGSLAUFZEIT

- 3.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit [Datum] und endet mit [Datum]. Die im § 2 festgelegten Leistungen sind innerhalb dieses Zeitraumes zu den im Angebot genannten Terminen und Meilensteinen zu erbringen.
- 3.2 Erkennt der/die Auftragnehmende, dass er/sie die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er/sie dies der Auftraggeberin unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.

§ 4 LEISTUNGSENTGELT

- 4.1 Der/Die Auftragnehmerin erhält für sämtliche vertragsgegenständliche Leistungen ein Leistungsentgelt entsprechend der Kostenaufstellung im eCall und abgerechnet nach tatsächlichem Aufwand, insgesamt jedoch maximal Euro [XXXX] **exklusive allfälliger Umsatzsteuer.**
- 4.2 Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn diese im gegenständlichen Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses maximalen Leistungsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des maximalen Leistungsentgeltes verursachen.
- 4.3 Soweit eine Umsatzsteuerpflicht des/der Auftragnehmerin gegeben ist, erhöht sich das Leistungsentgelt um die rechnungsmäßig von dem/der Auftragnehmerin auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Barauslagen, jeweils abzüglich der dem/der Auftragnehmerin selbst in Rechnung gestellten und daher von diesem/dieser als Vorsteuer geltend zu machenden Umsatz.
- 4.4 Daraus ergibt sich für den vorliegenden Leistungsgegenstand ein **maximales Leistungsentgelt in Höhe von Euro [XXXX] inklusive allfälliger Umsatzsteuer:**
- [Tabelle Leistungsentgelt]
- 4.5 Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen und auch keine Ergänzung kleineren Umfangs (§ 4.2) ist, so hat der/die Auftragnehmerin vor deren Ausführung das schriftliche Einvernehmen mit der Auftraggeberin hierüber herzustellen. Der/Die Auftragnehmerin hat hierbei der Auftraggeberin ein Zusatzangebot zu übermitteln, das auf den Preisen und Preisgrundlagen des gegenständlichen Vertrages basiert. Mehrkostenforderungen sind so zu begründen, dass sie für die Auftraggeberin mit einem vertretbaren und der Höhe der Forderung angemessenen Aufwand prüfbar sind. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird von dem/der Auftragnehmerin eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

5 ABLAUF DER FORSCHUNGS UND ENTWICKLUNGSPHASE

- 5.1 Die Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen werden entsprechend dem Forschungs- und Entwicklungsprozess in einer oder mehreren Phasen strukturiert durchgeführt. Hierbei sind die im Angebot beschriebenen Ergebnisse der Arbeitspakete zu den genannten Terminen und Meilensteinen zu erreichen.

Werden die geplanten Ergebnisse eines Arbeitspaketes nicht bzw. nicht termingerecht oder meilensteingerecht erreicht, hat der/die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hiervon rechtzeitig zu informieren und ein adaptiertes Ergebnis bzw. Zeitplan vorzulegen. Die Auftraggeberin kann ihre Zustimmung zum adaptierten Ergebnis bzw. Zeitplan geben, muss

aber nicht. Sofern die Auftraggeberin dem vorgelegten adaptierten Ergebnis bzw. Zeitplan nicht zustimmt, befindet sich der/die Auftragnehmende bei Überschreitung der ursprünglichen Termine im Schuldnerverzug.

- 5.2 Der in § 4 Leistungsentgelt genannte maximale Betrag stellt die auftraggeberseitige Kostenobergrenze für das Gesamtprojekt dar. Alle über diese Kostenobergrenze hinausgehenden Kosten hat der/die Auftragnehmende selbst zu tragen. Kostenverschiebungen zwischen im jeweiligen Arbeitspaket und im Kostenplan genannten Kosten sind mit Zustimmung der Auftraggeberin möglich.

§ 6 BERICHTSPFLICHTEN

- 6.1 Der/Die Auftragnehmende hat im Laufe des Forschungsprojekts Zwischenberichte und/oder einen Endbericht gemäß den einschlägigen Bestimmungen zum Berichtswesen im „Leitfaden für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, Version [Versionsnummer]“ vorzulegen. Zwischenbericht und Endbericht verstehen sich als Tätigkeitsberichte, die den Verlauf und die Tätigkeiten des Projektes im Berichtszeitraum beschreiben. Zur Berichtserstellung müssen die im eCall bzw. Downloadcenter vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden.
- 6.2 Der/Die Auftragnehmende hat der Auftraggeberin zudem über die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen mittels Ergebnisbericht, publizierbarer Ergebniskurzfassung und Rechnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen zum Berichtswesen im „Leitfaden für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, Version [Versionsnummer]“ zu berichten. Der Ergebnisbericht zu Projektende ist die vereinbarte Leistung, der erarbeitete Inhalt. Im Ergebnisbericht ist jedenfalls der Erkenntnisgewinn nachvollziehbar darzustellen, der eine Forschungs- & Entwicklungstätigkeit bedingt. Die publizierbare Ergebniskurzfassung beinhaltet eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. Der Ergebnisbericht und die publizierbare Ergebniskurzfassung werden veröffentlicht. Auf Anfrage sind der Auftraggeberin weitere Unterlagen vorzulegen.
- 6.3 Die Berichte sind nach folgendem Zeitplan via Berichtsfunktion des eCall Systems an die Auftraggeberin zu übermitteln:
- [Tabelle Zeitplan]
- 6.4 Der/Die Auftragnehmende hat sämtliche Arbeitsergebnisse (als solche gelten sämtliche Erkenntnisse, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Versuchsanordnungen, Modelle, Prototypen, Erfindungen, Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrags entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den/die Auftragnehmende/n in anderer Form branchenüblich verfügbar sind) zu dokumentieren. Der/Die Auftragnehmende hat der Auftraggeberin nach vorheriger Absprache jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse gewähren und der Auftraggeberin auf deren Verlangen eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu überlassen.
- 6.5 Digitale Dokumente, die in weiterer Folge auf einer Website der FFG oder der Website einer anderen öffentlichen Einrichtung veröffentlicht werden, müssen in einem barrierefreien Format übermittelt werden. Hierbei gilt der Standard WCAG 2.1 (<https://www.w3.org/TR/WCAG21/>). Als Mindestlevel gilt Konformitätslevel AA.

Zur Überprüfung der Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten wird die kostenlose Desktop-Anwendung „Adobe Acrobat Professional“ und „PDF Accessibility Checker (PAC)“ in aktueller Version (URL: <http://www.access-for-all.ch/ch/pdf-werkstatt/pdf-accessibility-checker-pac.html>) herangezogen.

- 6.6 Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft hat die Berichterstattung der einzelnen Arbeitsgemeinschaftspartner an die ARGE-Leitung zu erfolgen, der in weiterer Folge die geordnete Berichtslegung an die Auftraggeberin zukommt.

§ 7 AUSZAHLUNG DES LEISTUNGSENTGELTS

- 7.1 Die Auszahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan:
[Tabelle Zahlungsplan]
- 7.2 Die Überweisung erfolgt auf das bekanntgegebene Konto der/des ARGE-Leitung/Auftragnehmenden:
Kontoinhaber:in: [Name]
Bankbezeichnung: [Bank Name]
IBAN: [Iban Nummer]
- 7.3 Die Auszahlung der 1. Rate (akonto Zahlung) erfolgt nach Abschluss des Vertrages über F&E-Dienstleistungen und Legung der ersten Rechnung über die Berichtslegungsfunktion im eCall.
- 7.4 Die Auszahlung einer allfälligen weiteren Zwischenrate erfolgt nach Abnahme des jeweiligen Zwischenberichts und Legung der jeweiligen Rechnung über die Berichtslegungsfunktion im eCall.
- 7.5 Die Auszahlung der Endrate erfolgt nach der Abnahme des Endberichtes und des Ergebnisberichtes und nach Rechnungslegung über die Berichtslegungsfunktion im eCall.
- 7.6 Der/Die Auftragnehmende hat für die Auszahlung der Endrate die Personalkosten, Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten und Reisekosten im Zuge der Rechnungslegung in einer Kostenaufstellung getrennt auszuweisen und beizulegen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die dargestellten Kosten zu prüfen und zahlenmäßige Nachweise einzufordern. Der zahlenmäßige Nachweis muss grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der erbrachten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, wobei die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen hat grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen (pdf im eCall), wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.
- 7.7 Der Auftraggeberin steht ab Einlangen des jeweiligen Berichts und einer inhaltlich richtigen und vollständigen Rechnung für die jeweilige Rate eine Prüffrist von 60 Tagen zu. Das Entgelt ist auf das von dem/der Auftragnehmenden bekanntgegebene Konto zu überweisen.
- 7.8 Die Endrechnungslegung schließt jedenfalls die Geltendmachung nachträglicher Forderungen aus.

- 7.9 Die Auftraggeberin verfügt über keine UID-Nummer.
- 7.10 Die Auftraggeberin kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht geringfügig sind, aufweist, oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen u. dgl.), der Auftraggeberin nicht übergeben worden sind. In diesem Fall treten bis zur bis Behebung bzw. Beseitigung der Mängel die Folgen des Verzuges ein. Siehe dazu auch oben § 5.1.
- 7.11 Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Vorliegen von Mängeln, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung zur Anwendung. Der/Die Auftragnehmer hat die Mängel innerhalb der gesetzten Nachfrist zu beheben und die erfolgte Behebung der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.
- 7.12 Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft besteht die Rechnungslegung aus Einzelrechnungen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaftspartner. Die Einzelrechnungen werden über die Berichtslegungsfunktion im eCall gelegt.
- 7.13 Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgen die gesamten Zahlungen der Auftraggeberin an die ARGE-Leitung hinsichtlich der anderen Partner mit schuldbefreiender Wirkung. Die ARGE-Leitung ist verpflichtet, von der Auftraggeberin eingehende Zahlungen unverzüglich an die einzelnen Partner weiterzuleiten. Dazu ist von jedem Partner pro Rate jeweils eine Rechnung zu richten.

§ 8 SCHRIFTFORMGEBOT/VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 8.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags inklusiver dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen der Auftraggeberin und dem/der Auftragnehmer in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

§ 9 GEISTIGES EIGENTUM/NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE

- 9.1 Neuschutzrechte: Der Auftraggeberin werden jeweils umfassende (d. h. inhaltlich und räumlich unbeschränkte sowie zeitlich unbefristete) und nicht ausschließliche Nutzungsrechte an sämtlichen Projektergebnissen eingeräumt. Als Projektergebnisse gelten sämtliche Erkenntnisse, gesetzlichen Immaterialgüterrechte (insbesondere Kennzeichenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Urheberrechte, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Verfahren, Rechenprogramme und sonstige Schöpfungen des menschlichen Intellekts, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrags entstehen werden. Sämtliche Projektergebnisse sind von dem/der Auftragnehmer zu dokumentieren.
- 9.2 Altschutzrechte: Der/Die Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin ferner unwiderrufliche und nichtausschließliche Nutzungsrechte an jenen bestehenden Schutzrechten und Arbeitsergebnissen, die erforderlich sind, um das nach Z. 9.1 erteilte Nutzungsrecht verwenden zu können. Dies gilt dann nicht, wenn dem Recht der Auftraggeberin

- Verpflichtungen des/der Auftragnehmenden gegenüber Dritten entgegenstehen, die bereits bei Vertragsabschluss bestanden haben und der Auftraggeberin bereits vor Vertragsabschluss offengelegt wurden.
- 9.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, von den ihr eingeräumten Neuschutzrechten (siehe Z. 9.1) nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte für den eigenen Bedarf, öffentliche Aufträge, staatliche Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technik oder gemeinsame Programme mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen der öffentlichen Hand zu erteilen, sämtliche Projektergebnisse selbständig weiter zu entwickeln oder Dritte mit der Weiterentwicklung (beispielsweise in Folgeausschreibungen zur Entwicklung eines Prototypen) zu beauftragen. Die der Auftraggeberin eingeräumten Nutzungsrechte umfassen auch das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Änderung, zur Verbreitung, zum Vortrag, zur Wiedergabe und der Zurverfügungstellung.
- 9.4 Der/Die Auftragnehmende hat auf Verlangen Dritter diesen zu nicht diskriminierenden, branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen Altschutzrechten im Sinne der Z. 9.2 zur Benutzung für die in Z. 9.3 genannten Zwecke zu erteilen.
- 9.5 Führt die vertragsgegenständliche Leistungserbringung des/der Auftragnehmenden zu eintragungsfähigen Projektergebnissen (z. B. zu einer technischen Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist oder wurde ein Halbleitererzeugnis, ein Geschmacksmuster oder eine Marke entwickelt, welches/welche schutzfähig ist) im Sinne der Z. 9.1, ist die Auftraggeberin hiervon unverzüglich zu verständigen und – das Einverständnis der Auftraggeberin vorausgesetzt – das Patent- oder Gebrauchsmuster-, oder Halbleiter- oder Marken- oder Musterschutzrecht anzumelden.
- 9.6 Der/Die Auftragnehmende ist verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Geltendmachung der Immaterialgüterrechte gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Erfordernissen sicherzustellen.
- 9.7 Der Auftraggeberin steht es frei, sämtliche Projektergebnisse im Sinne der Z. 9.1 Dritten im Rahmen von Publikationen zugänglich zu machen. Eine vorherige Abstimmung mit dem/der Auftragnehmenden ist nicht erforderlich.
- 9.8 Auch dem/der Auftragnehmenden stehen umfassende (d. h. inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte) und nicht ausschließliche Nutzungsrechte und Verwertungsrechte an sämtlichen Projektergebnissen im Sinne der Z. 9.1 zu. Siehe allerdings die Verschwiegenheitspflichten in § 12.
- 9.9 Der/Die Auftragnehmende hat der Auftraggeberin die einer Verwertung der Arbeitsergebnisse entstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen zu ermitteln und dies (soweit nicht bereits im Angebot erfolgt) der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen; ebenso, unter welchen Voraussetzungen nach seiner/ihrer Ansicht dennoch eine Nutzung möglich erscheint.
- 9.10 Der/Die Auftragnehmende hat durch vertragliche Vereinbarung mit Dritten (z. B. mit ihren Mitarbeitenden, Subunternehmenden, Zulieferanten etc.) sicherzustellen, dass er/sie über sämtliche im Zuge der Vertragsdurchführung entstehenden Projektergebnisse von Dritten in der Weise verfügt, dass er/sie seinen/ihren Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachkommen kann.

- 9.11 Immaterialgüterrechtliche Angelegenheiten zwischen den Arbeitsgemeinschaftspartner sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und sind zwischen den Beteiligten einer ARGE im Innenverhältnis zu klären. Jegliche diesbezügliche Haftung der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

§ 10 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Der/Die Auftragnehmende haftet der Auftraggeberin mit Ausnahme der Haftungsbeschränkung des § 10.2 uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der/Die Auftragnehmende haftet für das Verschulden aller Personen, deren er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden (Subauftragnehmende, Zulieferanten) sowie für Verhalten ihm/ihr zurechenbarer Dritter (z. B. Eigentümer:innen, Gesellschaftsorgane, etc.). Der/Die Auftragnehmende trägt während der gesamten Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn/sie am Schaden kein Verschulden trifft. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Die Haftung des/der Auftragnehmenden für Vermögensschäden ist jedoch insgesamt mit dem dreifachen des Brutto-Auftragswertes, höchstens jedoch mit EUR 1.000.000,- (in Worten: EUR Eine Million) begrenzt und der/die Auftragnehmende haftet nicht für entgangenen Gewinn.
- Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftpflichtgesetz zur Anwendung kommt.
- 10.3 Der/Die Auftragnehmende ist verpflichtet, der Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung entstehen und/oder gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden, schad-, klag-, und exekutionslos zu halten.
- 10.4 Der/Die Auftragnehmende übernimmt die Gewähr dafür, dass seine/ihre Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Die Gewährleistung des/der Auftragnehmenden wird durch das Kontrollrecht der Auftraggeberin oder durch Beistellung oder Freigabe von Unterlagen durch die Auftraggeberin nicht eingeschränkt.
- 10.5 Gewährleistungsmängel werden dem/der Auftragnehmenden nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den/die Auftragnehmende/n (z. B. durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab dem Zeitpunkt der Verbesserung neu zu laufen.
- 10.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Übernahme oder (sofern vereinbart) Teilübernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung zu laufen, im Falle der Übernahme trotz Vorliegens von Mängeln (siehe § 7.11) hingegen mit der erfolgreichen Mängelbeseitigung. Bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde, zu laufen. Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Die Auftraggeberin kann nach eigenem Ermessen Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – Wandlung begehren.

§ 11 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

- 11.1 Der/Die AuftragnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Auftraggeberin übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interesse der Verantwortlichen oder Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), von der Auftraggeberin verwendet werden.
- 11.2 Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).
- 11.3 Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.ffg.at unter Datenschutzinformation (www.ffg.at/datenschutz) abrufbar.
- 11.4 Der/Die AuftragnehmerIn garantiert die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 Abs 3 lit c und Art 32 DSGVO herzustellen, soweit ihm/ihr im Zuge des Auftrages personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen sollten. Der/Die AuftragnehmerIn bestätigt, dass ihm/ihr die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind, und zwar insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz (DSG 2018), und er/sie diese einhält sowie die innerbetriebliche Organisation (einschließlich technischen und organisatorischen Maßnahmen) so gestaltet hat, dass sie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der/Die AuftragnehmerIn ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe dieses Vertrages die Vertraulichkeit ihm/ihr zur Kenntnis gelangender personenbezogener Daten zu wahren. Der/Die AuftragnehmerIn hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des Art 28 Abs 3 lit b DSGVO und § 6 DSG 2018 zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden bei dem/der AuftragnehmerInen aufrecht.
- 11.5 Soweit die Auftraggeberin den/die AuftragnehmerInen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeitende im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der/die AuftragnehmerIn gleichzeitig mit der Vertragsunterfertigung einen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 Abs 3 DSGVO mit der Auftraggeberin abzuschließen, sowie sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen.

- 11.6 Ergebnisse, welche keine personenbezogenen Daten beinhalten, sich daher nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, und nachweislich in von der Auftraggeberin abgenommenen Zwischen-, End- und Ergebnisberichten enthalten sind, können von dem/der Auftragnehmenden publiziert werden, es sei denn diese wurden von der Auftraggeberin als geheim klassifiziert.
- 11.7 Sofern der Gegenstand dieses Vertrages die Erstellung einer Studie, eines Gutachtens oder einer Umfrage ist, nimmt der/die Auftragnehmende überdies zur Kenntnis, dass diese Ergebnisse gemäß Art. 20 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der jeweils geltenden Fassung, samt den abgerechneten Kosten in einer allgemein zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gesetzlich geboten ist.

§ 12 VERTRAULICHKEIT

- 12.1 Der/Die Auftragnehmende erkennt an, dass ihm/ihr im gewöhnlichen Verlauf der Abwicklung des Vertrages Informationen im Zusammenhang mit der Auftraggeberin, ihren Projekten und den nach diesem Vertrag beauftragten Dienstleistungen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen können, geschäftlich sensibel sein können, oder irgendeine sonstige geheime oder vertrauliche Information beinhalten können (gemeinsam die „**Vertraulichen Informationen**“), anvertraut, offenbart oder sonst zugänglich gemacht werden. Der/Die Auftragnehmende wird während des aufrechten Vertrages solche vertraulichen Informationen geheim halten und streng vertraulich behandeln und nicht zu anderen Zwecken als nach Maßgabe dieses Vertrages verwenden.
- 12.2 Der/Die Auftragnehmende hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von Vertraulichen Informationen zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Der/Die Auftragnehmende hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem/der Auftragnehmenden auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für den/die Auftragnehmende/n oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmenden/Auftragnehmender.
- 12.3 Sofern der Gegenstand dieses Vertrages die Erstellung einer Studie, eines Gutachtens oder einer Umfrage ist, verpflichten sich der/die Auftragnehmende der Auftraggeberin bekanntzugeben, sollten die Ergebnisse Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, die einer gesamten Veröffentlichung des Werkes gemäß Pkt. 11.7 entgegenstehen könnten.

§ 13 EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

- 13.1 Der/Die Auftragnehmende erklärt hiermit an Eides statt, dass kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder dass kein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde und dass sich der/die Auftragnehmende nicht in Liquidation befindet. Der/Die Auftragnehmende verfügt über alle notwendigen Genehmigungen und Befugnisse, um die im Angebot und im Vertrag dargestellten Leistungen ordnungsgemäß erbringen zu können.

§ 14 VORZEITIGE AUFLÖSUNGSGRÜNDE

- 14.1 Der Auftraggeberin steht das Recht zu, die Auflösung des Vertrages zu begehren, sowie das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung dann aufzulösen,
- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
 - wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt;
 - wenn die verwaltungsrechtlichen, gewerbebehördlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung nicht eingehalten werden;
 - wenn der/die Auftragnehmende Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er/sie mit anderen Unternehmer:innen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
 - wenn der/die Auftragnehmende unmittelbar oder mittelbar Organen der Auftraggeberin, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
 - wenn der/die Auftragnehmende selbst oder eine von ihm/ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten verletzt hat.
- 14.2 Erklärt die Auftraggeberin nach einer dieser Bestimmungen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der/die Auftragnehmende jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er/sie nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Trifft den/die Auftragnehmende/n ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er/sie der Auftraggeberin (unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche) die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an Dritte erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

§ 15 AUFBEWAHRUNG

- 15.1 Der/Die Auftragnehmende wird alle Unterlagen für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes aufbewahren.

§ 16 GERICHTSSTAND

- 16.1 Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den/die Auftragnehmende/n nicht, die ihm/ihr obliegenden Leistungen einzustellen oder zu unterbrechen.
- 16.2 Die Vertragspartner vereinbaren für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des Handelsgerichtes in Wien.
- 16.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Vertrages, ist ausnahmslos österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.

16.4 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den/die Auftragnehmer/n ist ausgeschlossen.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Dieser Vertrag wird elektronisch errichtet und auf elektronischem Weg an den/die Auftragnehmer/n und im Falle einer Arbeitsgemeinschaft an alle Arbeitsgemeinschaftspartner im pdf-Format per eCall übermittelt. Die ARGE-Leitung und alle Partner sind aufgefordert, die Unterschriftenblätter zu unterzeichnen und über den eCall bei der FFG einzureichen. Sobald alle Partner eingereicht haben, schließt die ARGE-Leitung den Antrag im eCall ab.

18.2 Falls der Leistungsinhalt dieses Vertrages der Auftraggeberin zur Abzugssteuer gemäß § 99 EStG verpflichtet, verpflichtet sich der/die Auftragnehmer zur fristgerechten Vorlage des ausgefüllten, unterfertigten und erforderlichenfalls mit der Ansässigkeitsbescheinigung durch das ausländische (Wohn-)Sitzfinanzamt versehene ZS-QU 1 bzw. ZS-QU 2-Formular im Original an die Auftraggeberin.

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Hinweis: die elektronische Signatur des Dokuments finden Sie auf der letzten Seite